

als die elementarsten Lebensinteressen aller Völker und jedes Menschen, den sozialistischen Staat, seine Souveränität, seine sozialistische Lebensordnung und seine Verteidigungskraft als Garanten der freien Entfaltung der schöpferischen Potenzen des Volkes und der einzelnen unter seinen zuverlässigen, durch die Macht der Werktätigen selbst verbürgten Schutz stellt;

- mit der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Straftäter zugleich auch die gemeinsame Verantwortung der Gesellschaft, ihrer Leitungsorgane, Gemeinschaften, Organisationen und Kollektive normiert und damit die Kraft der Werktätigen selbst mobilisiert, in jedem gesellschaftlichen Lebensbereich konsequent gegen Straffälligkeit vorzugehen, deren noch wirksame Ursachen und Bedingungen aufzuspüren und auszuräumen, für die gesellschaftliche Erziehung und Eingliederung von Straftätern Sorge zu tragen und aus begangenen Straftaten kritische Lehren für die Vervollkommnung der kollektiven Selbsterziehung und die Leitungstätigkeit zu ziehen.

Damit sichert das sozialistische Strafrecht die Würde, die Freiheit und die Rechte des Menschen bis hin zu ihren elementaren gesellschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen. Auch hierin offenbart sich sein prinzipieller Gegensatz zum imperialistischen Strafrecht, das selbstgerecht den einzelnen Straftäter als schuldig und verantwortlich in Anspruch nimmt, jedoch die monopolkapitalistischen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse selbst als die sozialen Brutstätten massenhafter Kriminalität nicht nur unangestastet läßt, sondern als „Rechtsgut“ unter strafrechtlichen Schutz stellt.

4. Die grundlegenden Rechtsprinzipien und -garantien des Art. 4 konkretisieren Art. 19 Abs. 2, Art. 99, 101 und 102 Ver-

fassung. Sie dienen dem Zweck, den Schutz der Würde, der Freiheit und Rechte des Menschen als Grundanliegen des Arbeiter-und-Bauern-Staates und seiner sozialistischen Verfassung auch unter den besonderen Bedingungen der Strafverfolgung und der Heranziehung zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit maximal zu gewährleisten. Das sind:

- das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug (Abs. 2),
- die Garantie der Gesetzlichkeit der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Tat nach dem Prinzip „keine Straftat, keine Strafe ohne Gesetz“ (nullum crimen, nulla poena sine lege) sowie die Gewährleistung des Schuldprinzips (Abs. 3),
- die Garantie der Gesetzlichkeit der Strafverfolgung und des Strafverfahrens einschließlich des Verbots willkürlicher und unangemessener Strafverfolgungshandlungen (Abs. 3 u. 4),
- das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen (Abs. 5),
- die Garantie des Rechts auf Verteidigung (Abs. 6),
- das ausschließliche Recht der staatlichen Gerichte zum Ausspruch von Kriminalstrafen (Verbot außergerichtlicher Strafe) sowie die Garantie des gesetzlichen Richters einschließlich des Verbots von Ausnahmegerichten (Abs. 7).

Diese bereits in der Verfassung der DDR und anderen Normativakten (insbes. StPO u. GVG) fixierten Rechtsprinzipien und Garantien werden mit Art. 4 StGB zugleich als grundlegende Prinzipien des sozialistischen Strafrechts und seiner Verwirklichung in der Staats- und Gesellschaftspraxis zur Geltung gebracht. Sie sind für das gesamte staatliche und gesellschaftliche Wirken zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, einschließlich des Wirkens der Massenmedien, staatsrechtlich verbindlich.

Damit werden auch in spezifisch juri-